

[www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)



Landkreis Meißen



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Umsetzung Fachkräfteeinwanderungsgesetz hier: beschleunigtes Fachkräfteeinwanderungsverfahren

- Im besonderen hier zur Arbeitsaufnahme -

1. [Beschleunigtes Fachkräfteeinwanderungsverfahren](#)
2. [Was bedeutet das für den Arbeitgeber?](#)
3. [Verfahrensabläufe](#)
  - 3.1 [Prinzipielle Ausschlussgründe](#)
  - 3.2 [Vorsprache des Arbeitgebers in der Ausländerbehörde](#)
  - 3.3 [Zeitlicher Ablauf der Erledigungsfristen bei Einleitung des Anerkennungsverfahrens](#)

- 3.4 [Bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses](#)
- 3.5 [Bei teilweiser Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses](#)
- 3.6 [Eine Einreise nach § 16 d \(Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen\) AufenthG wird vom Arbeitgeber forciert](#)
- 4. [Wie geht es dann weiter?](#)
- 5. [Was muss der Arbeitgeber noch wissen?](#)
- 6. [Hilfreiche Links](#)
- 7. [Kontakte und Ansprechpartner](#)

# 1. Beschleunigtes Fachkräfteweinwanderungsverfahren

Bei Vorliegen eines:

- konkreten Arbeitsplatzangebotes (oder Ausbildungsangebot)
- Vollmacht des Ausländers gegen
- Zahlung einer Gebühr von 411 €

kann der Arbeitgeber ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen.

-> § 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung) sieht kein Spracherfordernis vor. Bei reglementierten Berufen prüft die zuständige Behörde bei der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ggf. erforderliche Sprachkenntnisse. Bei nicht reglementierten Berufen obliegt die Beurteilung, ob die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, grundsätzlich dem Arbeitgeber.

## 2. Was bedeutet das für den Arbeitgeber?

1. Der Ausländer ist Antragsteller und der Arbeitgeber agiert als Bevollmächtigter in dem Verfahren.
2. Die Erteilung von schriftlichen Untervollmachten des Arbeitgebers an Dritte im Umfang der Ausgangsvollmacht ist möglich (z. B. Untervollmacht für Kammern, die für kleine und mittelständische Unternehmen tätig werden)
3. Die Ausländerbehörde agiert nur als zentrale Verfahrensmittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form einer Vorabzustimmung oder Visumerteilung.

→weitere Hinweise ab Folie 15 und in der Anlage „Informationen für Arbeitgeber“

### 3. Verfahrensabläufe

Der Arbeitgeber, mit Sitz im Landkreis Meißen, kann telefonisch oder per E-Mail mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen

Telefon: 03521 / 725 1702

Funktionspostfach: [auslaenderamt@kreis-meissen.de](mailto:auslaenderamt@kreis-meissen.de)

und sendet folgende Unterlagen zu:

- Konkretes Arbeitsplatzangebot (oder Ausbildungsangebot), welches auf Dauer ausgelegt ist
- Farbkopie des Nationalpasses/ Reisepass des Ausländers
- Vollmacht des Ausländers
- bei Arbeitsplatzangebot:
  - Kopie des Ausbildungsnachweises des Ausländers in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (bestellter oder beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer)
  - lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten von Beginn der Ausbildung bis heute in deutscher Sprache

- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (bestellter oder beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer)
- eine unterzeichnete Erklärung des Ausländers in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

**Hinweis:**

Die Aufstellung ist nicht abschließend, sondern dient zur Klärung, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren überhaupt zu empfehlen wäre.

Die Ausländerbehörde prüft zeitnah die Unterlagen und klärt, ob der Ausländer zum begünstigten Personenkreis gehören könnte.

Es erfolgt durch die Ausländerbehörde eine Terminvereinbarung mit dem Arbeitgeber, ggf. unter Benennung weiterer vorzulegender Nachweise und Unterlagen.

## 3.1 Prinzipielle Ausschlussgründe

- Für den Ausländer besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland.
- Der Ausländer ist zur Fahndung oder Festnahme ausgeschrieben oder es bestehen anderweitige Erkenntnisse zur Person, die einer Einreise entgegen stehen.
- Es bestehen generelle Einreisebeschränkungen (dazu die Hinweise der jeweiligen Botschaft beachten).

Es kommt kein Verfahren nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Betracht. Das reguläre Einreiseverfahren findet u. U. Anwendung.

### **Ausschlussgrund:**

Hält sich der Ausländer in der EU auf und ist Duldungsinhaber in einem anderen EU-Staat oder betreibt er dort ein Asylverfahren, liegt ein Ausschlussgrund zur Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland vor.

## 3.2 Vorsprache des Arbeitgebers in der Ausländerbehörde

Wird festgestellt, dass die Möglichkeit besteht das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchzuführen, wird zwischen dem Arbeitgeber (als Bevollmächtigter) und der Ausländerbehörde eine kostenpflichtige, einzelfallbezogene Vereinbarung geschlossen.

Muster Vollmacht ([Download](#))

Muster Untervollmacht ([Download](#))

Muster Vereinbarung ([Download](#))

Gebühr: 411 € - wird sofort fällig und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erstattet, der Gebührenschuldner ist der Ausländer- die Zahlung erfolgt an die Ausländerbehörde

## 3.3 Zeitlicher Ablauf der Erledigungsfristen bei Einleitung des Anerkennungsverfahrens

Grundvoraussetzung: der Ausländerbehörde liegen die vollständigen Unterlagen vor!

1. Der Antrag zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens wird unverzüglich an die zuständige Anerkennungsstelle weitergeleitet.
2. Die zuständige Anerkennungsstelle bestätigt den Eingang des Antrages und sichtet innerhalb von 2 Wochen die Unterlagen.
3. Ist der Antrag unvollständig oder ergeben sich diesbezüglich noch Rückfragen, fordert die Ausländerbehörde die Unterlagen vom Arbeitgeber nach. Die Ausländerbehörde reicht die Unterlagen dann bei der Anerkennungsstelle ein.
4. Sind die Unterlagen vollständig entscheidet die Anerkennungsstelle innerhalb von 2 Monaten über den Antrag. Die Anerkennungsstelle kann einmalig die Frist angemessen verlängern.

5. Die Anerkennungsstelle stellt ihren Bescheid der Ausländerbehörde zu. Die Ausländerbehörde kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von 3 Werktagen zwecks Aushändigung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise.
6. Der Bescheid der Anerkennungsstelle wird dem Arbeitgeber gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

### 3.4 Bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses

Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ wird vom Arbeitgeber ausgefüllt und von der Ausländerbehörde an die Agentur für Arbeit weitergeleitet.

Erklärung Beschäftigungsverhältnis ([Download](#))

Bearbeitungsfrist der Agentur für Arbeit: Eine Woche

Die Zustimmung wurde von der Agentur für Arbeit erteilt – Verfahren erfolgreich:

Die Einreise der Fachkraft nach § 18 a/b AufenthG ist möglich.

## 3.5 Bei teilweiser Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses

Beratung des Arbeitgebers durch die Ausländerbehörde in Bezug auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen unter Verweis an die zuständigen Beratungsstellen zur Erstellung eines Qualifizierungsplanes.

Eine Einreise als Fachkraft nach § 18 a/b AufenthG ist nicht möglich!

Eine Einreise nach § 16 d AufenthG für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation für 18 Monate (maximale Aufenthaltsdauer: 24 Monate) ist möglich.

Dabei ist bezüglich des Abschlusses ein Mindestmaß an Theorieunterricht erforderlich.

### 3.6 Eine Einreise nach § 16 d (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) AufenthG wird vom Arbeitgeber forciert

Das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ wird vom Arbeitgeber ausgefüllt und von der Ausländerbehörde an die Agentur für Arbeit weitergeleitet.

Bearbeitungsfrist der Agentur für Arbeit: 1 Woche

Die Zustimmung wurde von der Agentur für Arbeit erteilt:

Die Einreise nach § 16 d AufenthG ist möglich!

## 4. Wie geht es dann weiter?

Gilt sowohl für die Fälle des §18 a/b, als auch für die des §16 d AufenthG:

1. Die Ausländerbehörde erstellt kurzfristig eine Vorabzustimmung, die dem Arbeitgeber ausgehändigt wird. Zeitgleich wird die Deutsche Botschaft von der Ausländerbehörde informiert.
2. Der Arbeitgeber versendet die Vorabzustimmung auf einem sicheren Postweg an den Ausländer. Liegt die Vorabzustimmung dem Ausländer vor, vergibt die Deutsche Botschaft einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von 3 Wochen.
3. Soweit der deutschen Botschaft alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb weiterer 3 Wochen.

## 5. Was muss der Arbeitgeber noch wissen?

Die Ausländerbehörde benötigt neben dem Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung folgende weitere Nachweise:

- a) einen Nachweis über Wohnraum (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige)
- b) erforderliche deutsche Sprachnachweise der Fachkraft (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige)
- c) Der Lebensunterhalt des Ausländers (ggf. auch für mitreisende Familienangehörige) muss durch das Erwerbseinkommen gesichert sein.
- d) Schreiben der Ausländerbehörde und der Bescheid der Anerkennungsstelle werden von der Ausländerbehörde dem bevollmächtigten zugestellt und müssen dann vom Bevollmächtigten an den Ausländer weitergeleitet werden.

e) Hat die einreisende Fachkraft das 45. Lebensjahr bereits vollendet, muss die Höhe des Gehaltes mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entsprechen. Für 2020 sind dies 3.795,00 € brutto monatlich und 45.540,00 € brutto im Jahr (alternativ Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung der in- und ausländische Alterssicherungssysteme).

Besteht eine Versorgungslücke, muss eine zusätzliche Altersvorsorge vom Ausländer vor der Visumerteilung nachgewiesen werden.

Im Einzelfall kann von der Erfüllung der Gehaltsgrenze oder der angemessenen Altersvorsorge abgesehen werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit.

f) Wird das Arbeitsplatzangebot nicht aufrecht erhalten, informiert der Arbeitgeber unverzüglich die Ausländerbehörde.

Teilt der Arbeitgeber das nicht aufrecht erhaltene Arbeitsplatzangebot nicht mit und

- es kommt nicht zu einer Einreise des Ausländers: findet das Verhalten Berücksichtigung bei zukünftigen Fachkräfteverfahren.
- es kommt zu einer Einreise des Ausländers: prüft die Ausländerbehörde, ob ein Straftatbestand des § 96 Abs. 1 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) besteht und bringt dies zur Anzeige.

## 6. Hilfreiche Links:

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz:  
<https://fachkraefteeinwanderungsgesetz.de/gesetzestext/>
- Positivliste Einreise nach Deutschland aus Drittstaaten:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/07/anpassung-einreisebschraenkungen-drittstaaten.html> (Stand: 17.07.2020, Liste wird aller 14 Tage vom BMI aktualisiert)
- Make it in Germany:  
<https://www.make-it-in-germany.com/de/>
- Übersicht Fachkräfteeinwanderungsgesetz BAMF:  
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200301-am-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>
- Fragen und Antworten zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>



Landkreis Meißen

## 7. Kontakte und Ansprechpartner:

Postalisch:  
Landratsamt Meißen  
Ausländeramt  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen

Per Mail:  
[ausalenderamt@kreis-meissen.de](mailto:ausalenderamt@kreis-meissen.de)

Telefonisch:        Ausländeramt 03521 / 725 1702

Frau Kretzschmar  
03521 / 725 1760

Herr Thumser  
03521 / 725 1781

Termine zur persönlichen Vorsprache nur nach telefonischer Vereinbarung!